

Dornbirn, 21. Dezember 2018

Verordnung über die Pauschalierung der Leistungsprämie mit 5 Prozent

Aktenzahl d020.0-14/2018-2

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen:

Verordnung über die Pauschalierung der Leistungsprämie mit 5 Prozent

Auf Grund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG 2005), LGBl.Nr. 19/2005 idgF wird verordnet:

§ 1

Anspruch auf eine pauschale Leistungsprämie in Höhe von 5 Prozent

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.
Die Feststellung über den aufgewiesenen Arbeitserfolg hat gemäß § 63 GAG 2005 zu erfolgen. Sofern der Bedienstete sein Einverständnis erklärt und auch aus Sicht des Dienstgebers kein Änderungsbedarf bei der Leistungsbeurteilung gesehen wird, kann eine Beurteilung fortgeschrieben werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann